

beginnen — sind mit Sicherheit nur die *Annales Mettenses* zu bezeichnen, welche neben dem *Chron. Mett.* bekanntlich auch Regino (bis 903), die *Vita Karoli*, die *Reichsannalen* mit Fortsetzung bis 837 (*Ann. Bertiniani*) und darnach (von 838 an) die *Ann. Fuldenses* bis 867 benutzen. Dass die letzteren vereinzelt auch schon zu 718 herangezogen worden sind, wurde schon oben (S. 15) bemerkt; ob dasselbe auch 714 der Fall ist, wie v. Simson¹ behauptet, weil die mit den *Fuld.* übereinstimmenden Worte der *Mett.* (*relicta eius vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa, custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus est. Ipsa vero Plectrudis*) im *Codex* von Durham fehlen, scheint mir nicht ganz sicher, da das Fehlen vielleicht auch in einem Uebergleiten von einem *'Plectrudis'* auf das andere seine Ursache haben kann. Jedenfalls ist als Quelle der *Fuldenses* an dieser Stelle das VW 805 anzunehmen. Beim Jahre 716 scheint der Metzger Annalist den Satz *'Franci vero nimirum Daniele quendam clericum caesarie capitis crescente in regnum stabiliunt atque Chilpericum nuncupant'* unmittelbar dem *Liber historiae Francorum* entnommen zu haben, während der *Codex* von Durham den Text des *Chron. Mettense* (*'Cui successit Hilpericus'*) wiedergibt².

Nach v. Simson müsste zwischen dem *Chron. Mett.* und den *Ann. Mett.* noch ein Mittelglied angenommen werden, weil die Interpolationen der Metzger Regino-Hs. B 3, die sonst wörtlich mit den *Ann. Mett.* übereinstimmen, zu 803 ein paar Worte enthalten (*'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit'*), die den *Ann. Mett.* fehlen. Indessen eine solche Annahme scheint mir überflüssig, da der Interpolator ja neben den *Ann. Mett.* auch das *Chron. Mett.* einsehen konnte, wenn er nicht gar mit dem Annalisten selbst identisch ist, was sich gelegentlich durch Vergleichung des Pariser *Codex* (B 3) mit dem Original der *Ann. Mett.* zu Berlin leicht wird feststellen lassen.

Von einer Abschrift des *Chron. Mett.* mit einigen stilistischen Veränderungen scheinen die Fragmente

1) N. A. XXIV, 420 N. 3. 2) Die Uebereinstimmung der *Ann. Mett.* mit dem *Chron. Anian.* beweist in diesem Falle nichts für das *Chron. Mett.*; denn das *Chr. Anian.* schreibt an dieser Stelle nur das *Chr. Moiss.* aus, und dieses wieder folgt dem *Chron. Univ.* aus Autun, zu dessen Quellen der *Liber hist. Fr.* gehört.